



---

## REGLEMENT FÜR DIE THEMENKOMMISSIONEN DER SP SCHWEIZ

Der Parteirat erlässt im Sinne von Art. 21 (Themenkommissionen) der Statuten der SP Schweiz folgendes Reglement:

### Art. 1 Zweck

- a. Die Themenkommissionen entwickeln das themenspezifische Wissen und koordinieren und unterstützen die Politik der SP in den wesentlichen politischen Themenfeldern auf nationaler und kantonaler Ebene. Sie haben dabei eine beratende und inspirierende Rolle. Sie können der Partei und der Bundeshaufraktion Vorschläge unterbreiten und zu Vorschlägen der Partei Stellung nehmen.
- b. Sie arbeiten eng mit der Bundeshausfraktion zusammen.
- c. In ihrer Zusammensetzung bilden sie die Vielfalt der Partei ab. Die Art und Weise ihrer Arbeit ermöglicht den Einbezug von Mitgliedern mit unterschiedlichen Lebensrealitäten.

### Art. 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in den Themenkommissionen steht allen Mitgliedern der SP Schweiz offen.

- a. Mitglieder treten durch schriftliche oder mündliche Erklärung an das Zentralsekretariat der entsprechenden Themenkommission bei.
- b. Die Parlamentarier:innen von Bund und Kantonen, die Mitglieder der den Themenfeldern der Themenkommissionen entsprechenden parlamentarischen Kommissionen sind, werden automatisch auf der Mitgliederliste der entsprechenden Themenkommission geführt. Die Präsidien der entsprechenden kantonalen Themenkommissionen werden zur Mitgliedschaft eingeladen. Die Kantonalparteien melden dem Zentralsekretariat der SP Schweiz die entsprechenden Parlamentarier:innen der Kantone und die Präsidien der kantonalen Kommissionen.
- c. Mit Zustimmung der zuständigen politischen Fachsekretärin:dem zuständigen politischen Fachsekretär und/oder dem Präsidium der Themenkommission können auch Vertreter:innen von befreundeten Organisationen als Gäste an den Sitzungen der Themenkommissionen teilnehmen.
- d. Eine Streichung von der Mitgliederliste ist durch einfache mündliche oder schriftliche Mitteilung ans Zentralsekretariat möglich.

### Art. 3 Einsetzung der Themenkommissionen

Themenkommissionen werden gestützt auf Art. 15 Ziff. 7 lit. q der Statuten vom Parteirat eingesetzt. Ein Antrag zur Einsetzung einer Themenkommission muss von mindestens fünf Parteimitgliedern unterzeichnet sein. Er muss den Fach- und Tätigkeitsbereich sowie den Auftrag der neuen Themenkommission umschreiben und in Absprache mit der politischen Abteilung die zuständige politische Fachsekretärin:den zuständigen politischen Fachsekretär benennen. Der Antrag auf Einsetzung wird an der nächstmöglichen Sitzung des Parteirates traktandiert. Die Antragssteller:innen können ihren Antrag an der entsprechenden Sitzung des Parteirates mündlich begründen. Gleichzeitig mit der Einsetzung wählt der Parteirat das Präsidium der Themenkommission gemäss Art. 5.

### Art. 4 Rekurs gegen Entscheid über Einsetzung

Gegen den Entscheid des Parteirates gemäss Art. 3 steht gestützt auf Art. 14 Ziff. 7 lit. o der Statuten der Rekurs an den Parteitag innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Entscheid des Parteirates offen.

### Art. 5 Wahl Präsidium Themenkommissionen

Der Parteirat wählt die Präsidien der Themenkommissionen auf Antrag der Themenkommission. Das Präsidium besteht immer aus zwei Personen, nach Möglichkeit aus jeweils unterschiedlichen Sprachregionen. Eine der beiden Personen soll in der Regel Bundesparlamentarier:in sein, die andere Person in der Regel Vertreter:in einer Kantonalpartei. Die italienische Schweiz muss mit mindestens einer Vertretung in den Präsidien aller Themenkommissionen vertreten sein.

### Art. 6 Aufgaben des Präsidiums der Themenkommissionen

Das Präsidium legt mit Unterstützung der politischen Fachsekretärin:des politischen Fachsekretärs ein Arbeitsprogramm für die Themenkommission vor. Das Präsidium leitet die Sitzungen der Kommission. Es ist für die Koordination der Kommissionsarbeiten mit den Delegationsverantwortlichen der jeweiligen parlamentarischen Kommissionen von National- und Ständerat sowie für die Zusammenarbeit mit den Kantonalparteien verantwortlich. Es nimmt die entsprechenden Themenwünsche und Anliegen der Bundeshausfraktion und Kantonalparteien sowie des Zentralsekretariats entgegen und definiert entsprechende Projektaufträge. Das Präsidium ist für die Berichterstattung an die Gremien von Partei und Bundeshausfraktion zuständig. Die Themenkommission erstattet dem Parteitag alle zwei Jahre schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit.

### Art. 7 Aufgaben der politischen Fachsekretärin:des politischen Fachsekretärs

Die politische Fachsekretärin:der politische Fachsekretär betreut die Themenkommission fachlich und administrativ. Die politische Fachsekretärin:der politische Fachsekretär unterstützt das Präsidium der Themenkommission bei der Planung und Durchführung der Sitzungen. Die politische Fachsekretärin:der politische Fachsekretär sorgt für den Versand der Einladungen der Themenkommissionssitzungen und der damit verbundenen Dokumentationen und Hintergrundinformationen.

## Art. 8 Sitzungen der Themenkommissionen

Die Themenkommissionen treffen sich in der Regel viermal jährlich. Treffen sind auch virtuell oder in Form von Tagungen möglich. Das Präsidium der Themenkommissionen und die zuständige politische Fachsekretärin bzw. der zuständige politische Fachsekretär sind für den rechtzeitigen Versand der Sitzungseinladungen besorgt. Ausserhalb der Sitzungen findet der Austausch der Themenkommissionen über einen Mattermost-Kanal statt, zu dem alle eingeschriebenen Kommissionsmitglieder Zugang haben.

## Art. 9 Subkommissionen und Arbeitsgruppen

Die Themenkommissionen können sprachregionale und/oder themenspezifische Subkommissionen bilden. Diese arbeiten im Auftrag und in Absprache mit dem Präsidium der Themenkommission. Sie organisieren sich selbständig.

Weiter existieren in der Partei ad-hoc-Arbeitsgruppen gemäss Art. 23 der Statuten der SP Schweiz. Diese sind wo sinnvoll und möglich mit den Themenkommissionen und ihren Subkommissionen zu vernetzen.

## Art. 10 Auflösung der Themenkommissionen

Der Parteirat entscheidet gestützt auf Art. 15 Ziff. 8 lit. r der Statuten über die Auflösung einer Themenkommission, wenn diese über längere Zeit inaktiv ist. Die Mitglieder der Themenkommission sind vorgängig schriftlich zu konsultieren. Eine Vertretung der Themenkommission ist an der entsprechenden Sitzung des Parteirates anzuhören.

## Art. 11 Rekurs gegen Entscheid über Auflösung

Gegen den Entscheid des Parteirates gemäss Art. 3 steht gestützt auf Art. 14 Ziff. 7 lit. o der Statuten der Rekurs an den Parteitag innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Entscheid des Parteirates offen.